



**Ausschuss für
Bildung, Sport, Kultur und
sorbische/wendische
Angelegenheiten
der Stadtverordnetenversammlung
Cottbus/Chóšebuz
30. November 2023
Cottbus/Chóšebuz**

**Zur Präsenz der
sorbischen/wendischen
Sprache im öffentlichen Raum
K prezency serbskeje rěcy w
zjawnem rumje**

**Anna Kossatz-Kosel M. A.
magr. Anna Kosacojc-Kozelowa
Beauftragte für sorbische/wendische
Angelegenheiten der Stadt
Cottbus/Chóšebuz
zagronita za serbske nastupnosći města**

Zur Präsenz der sorbischen/wendischen Sprache im öffentlichen Raum

K prezency serbskeje rěcy w zjawnem rumje

1. Einleitung | zawježenje
2. Rechtsgrundlagen | Pšawniski zakład
3. Schriftliche Zweisprachigkeit im öffentlichen Raum nach § 11 SWG
Pisna dwójorěčnosć w zjawnem rumje pó § 11 Serbskeje kazni
4. Rechtsgrundlagen|Pšawniski zakład
5. Zur Präsenz der sorbischen/wendischen Sprache nach § 8 SWG
K prezency serbskeje rěcy pó § 8 Serbskeje kazni
6. Weitere Beispiele / Dalšne pšikłady



Zur sorbischen/wendischen Sprache K serbskej rěcy

- **zwei Schriftsprachen:
Niedersorbisch und
Obersorbisch**
- **westslawische Sprache wie
Tschechisch, Polnisch oder
Slowakisch**
- **das niedersorbische Alphabet:**

a b c č ć d e ě f g h ch i j k ł l m
n ň o ó p r r̄ s š ś t u w y z ź ž

Rechtschreibreformen:

2006-2011: Vokal o → ó

2017: Konsonant r → r̄

**(Veränderung in bestimmten
Wortpositionen)**

Rechtsgrundlage/pšawniski zakład

Verfassung des Landes Brandenburg

vom 20. August 1992 (GVBl.I/92, S.298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 16])

2. Hauptteil: Grundrechte und Staatsziele 4. Abschnitt: Rechte der Sorben/Wenden

Artikel 25 Rechte der Sorben/Wenden

(1) Das Recht des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Verwirklichung dieses Rechtes, insbesondere die kulturelle Eigenständigkeit und die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen/wendischen Volkes.

(3) Die Sorben/Wenden haben das Recht auf Bewahrung und Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben und ihre Vermittlung in Schulen und Kindertagesstätten.

(4) Im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ist die sorbische/wendische Sprache in die öffentliche Beschriftung einzubeziehen. Die sorbische/wendische Fahne hat die Farben Blau, Rot, Weiß.

Rechtsgrundlage/pšawniski zakład

Gesetz über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz - SWG) vom 7. Juli 1994 (GVBl.I/94, [Nr. 21], S.294) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23])

§ 1 Recht auf nationale Identität

(1) Die im Land Brandenburg lebenden Bürgerinnen und Bürger sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes.

(2) Das sorbische/wendische Volk und jeder Sorbe/Wende haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden.

(3) Das sorbische/wendische Volk und jeder Sorbe/Wende haben das Recht auf Schutz, Erhaltung und Pflege ihrer nationalen Identität. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden gewährleisten dieses Recht und fördern Bedingungen, die es den Bürgerinnen und Bürgern sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit ermöglichen, ihre Sprachen und Traditionen sowie ihr kulturelles Erbe zu bewahren und weiterzuentwickeln. Die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen/wendischen Volkes ist dabei zu sichern.



Rechtsgrundlage/pšawniski zakład

Gesetz über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz - SWG) vom 7. Juli 1994 (GVBl.I/94, [Nr. 21], S.294) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23])

§ 8 Sprache

(1) Das Land erkennt die sorbischen/wendischen Sprachen, insbesondere das Niedersorbische, als Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums des Landes an und ermutigt zu ihrem Gebrauch. Ihr Gebrauch ist frei. Ihre Anwendung in Wort und Schrift im öffentlichen Leben wird geschützt und gefördert.

Rechtsgrundlage/přawniski zakład

Gesetz über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz - SWG) vom 7. Juli 1994 (GVBl.I/94, [Nr. 21], S.294) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23])

§ 11 Zweisprachige Beschriftung im angestammten Siedlungsgebiet

(1) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Ortstafeln im angestammten Siedlungsgebiet sowie Hinweisschilder hierauf sind in deutscher und niedersorbischer Sprache zu kennzeichnen.

(2) Das Land Brandenburg wirkt darauf hin, dass auch andere Gebäude im angestammten Siedlungsgebiet in deutscher und niedersorbischer Sprache beschriftet werden, sofern diese für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.

§ 13a Kostenerstattung

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden im angestammten Siedlungsgebiet für den mit der Anwendung dieses Gesetzes verbundenen höheren Aufwand einen finanziellen Ausgleich.



Rechtsgrundlage/pšawniski zakład

Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz

beschlossen am 26.10.2016

§ 1 Name der Gemeinde und Gemeindegebiet (§ 9 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Cottbus/Chóšebuz“

§ 3 Förderung der sorbischen/wendischen Minderheit (§§ 2 Abs. 2 und 19 BbgKVerf)

(1) Die Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes haben das Recht auf freie und gleichberechtigte Entfaltung ihrer Sprache, Kultur, Kunst, Sitten und Bräuche sowie auf Erschließung, Bewahrung und Vermittlung ihres kulturellen Erbes. Die Ausübung dieses Rechts wird durch die Stadt Cottbus/Chóšebuz im Rahmen des Gesetzes über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg [...] gefördert.

Rechtsgrundlage/pšawniski zakład

Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur. Wustawki města Cottbus/Chóšebuz k spěchowanjeju serbskeje rěcy a kultury in Kraft getreten am 24.03.2019

§ 3 Zweisprachige Beschriftung im öffentlichen Raum

(1) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie Hinweisschilder hierauf werden in deutscher und sorbischer/wendischer Sprache gekennzeichnet.

(2) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz wirkt darauf hin, dass auch andere Gebäude in deutscher und sorbischer/wendischer Sprache beschriftet werden, sofern diese für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.

(3) Die Ortsteile werden auf Ortstafeln und Hinweisschildern zweisprachig bezeichnet.

(4) Das Straßenverzeichnis gemäß § 4 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes ... wird zweisprachig geführt.



Zweisprachigkeit im öffentlichen Raum Dwójorěcność w zjawnem rumje



- Der Gemeindename auf den Ortstafeln wurde in 2010 komplett der niedersorbischen Rechtsschreibreform mit dem „ó“ angepasst.
- Ende 2014 wurden die Ortstafeln mit der Aufschrift:
„Universitätsstadt/Uniwersitne město Cottbus/Chóšebuz“ versehen.
- Dabei wurden die Schriftzüge entsprechend der novellierten Gesetzeslage beider Sprachen gleich groß gestaltet.

Zweisprachigkeit im öffentlichen Raum

Dwójoręczność w zjawnem rumje

- Die zweisprachige Straßenbeschilderung wurde in Cottbus/Chóšebuz von Anfang an fast gleichgroß vorgenommen.
- Sie liegt inzwischen bei etwas mehr als 70%. Dieser Fortschritt ergab sich durch größere Straßenbauprojekte in den letzten Jahren.
- Das Besondere in Cottbus/Chóšebuz besteht darin, dass die Straßennamen von vorneherein durch die Stadtverordnetenversammlung zweisprachig beschlossen werden und somit beide Sprachen Bestandteil des Straßennamens sind. Die Widmung erfolgt für den zweisprachigen Namen.





Zweisprachigkeit im öffentlichen Raum Dwójorěcność w zjawnem rumje

- Werden Straßen benannt oder umbenannt, so erfolgt die Beschilderung zweisprachig. Die entsprechende Übersetzung wird durch die Beauftragte für sorbische/wendische Angelegenheiten realisiert. Der zweisprachige Straßennamen wird im Amtsblatt zur potentiellen Stellungnahme der Bürgerinnen und Bürger zweisprachig veröffentlicht und hernach zweisprachig zur Vorlage in die Stadtverordnetenversammlung gebracht.
- Bei Neubenennungen und Straßenerschließungen werden die Namen in den Widmungsurkunden im Amtsblatt zweisprachig veröffentlicht.
- Müssen noch bestehende einsprachige Schilder auf Grund von Beschädigung erneuert werden, so erfolgt die Ausführung des neuen Schildes zweisprachig.





Zweisprachigkeit im öffentlichen Raum Dwójorėcnoř w zjawnem rumje

- Die **Vorwegweiser** sind zweisprachig bzw. werden bei notwendiger Neugestaltung zweisprachig beschriftet. Die **Tabellenwegweiser** sind überwiegend zweisprachig.
- Die Wegweisung für Radwege wurden überarbeitet und noch umfangreicher zweisprachig gestaltet: Neben sämtlichen Ortsbezeichnungen des angestammten Siedlungsgebietes wurden auch innerstädtische Zielführungen auf Niedersorbisch geplant. In 2022 wurden die Schilder an den Knotenpunkten zweisprachig realisiert.

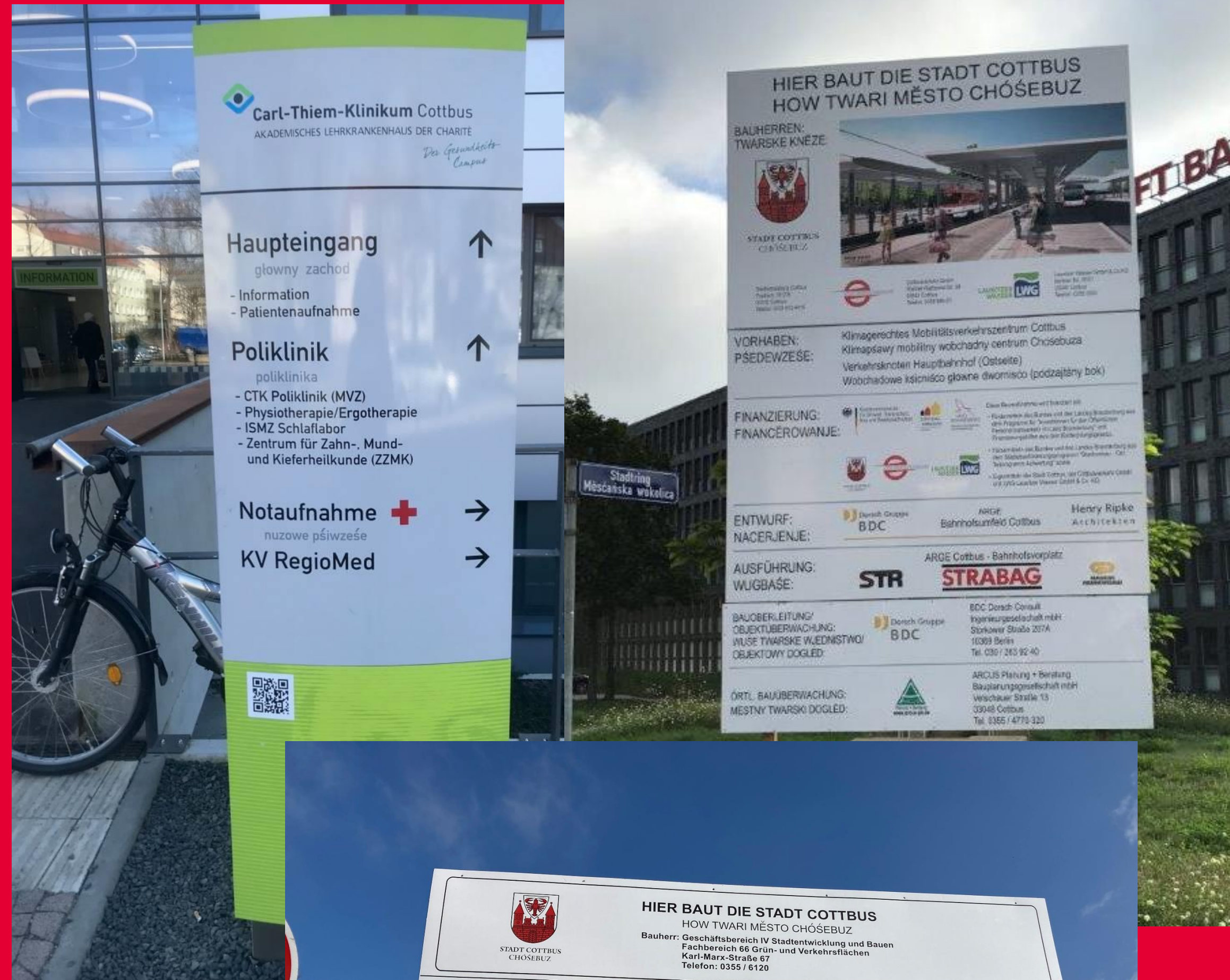


Zweisprachigkeit im öffentlichen Raum Dwójoręczność w zjawnem rumje



- In 2010 wurde mit der zweisprachigen Beschriftung der **innerstädtischen Wegweisung** begonnen (weiße Betafelung und weiße Schilder).
- 2023 wurde eine Reihe innerstädtischer Wegweiser im Stadtzentrum neu aufgestellt.

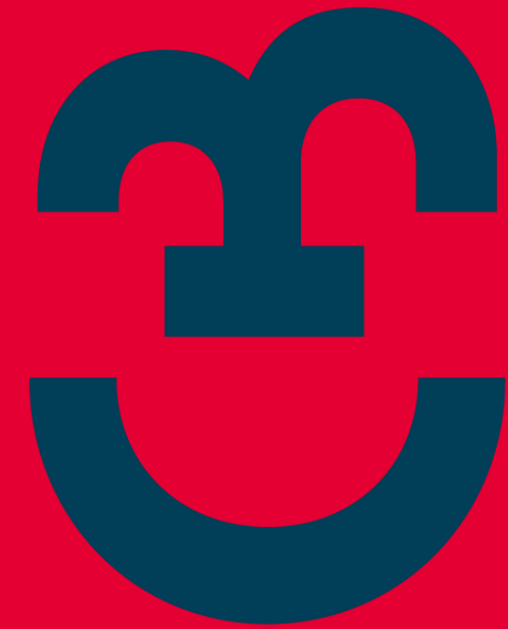
Zweisprachigkeit im öffentlichen Raum Dwójoręcnosć w zjawnem rumje



- Das Wegeleitsystem des Carl-Thiem-Klinikums im Außenbereich ist zweisprachig beschriftet. - Das Klinikum ist eines der größten Arbeitgeber in der zweisprachigen Stadt Cottbus/Chóśebuz und Region.



- Große Außenwirkung erzielen Bauschilder - hier neben dem Schild in Döbbrick/Depsk - für den damaligen Umbau des Cottbuser Bahnhofbereichs der Stadt Cottbus/Chóśebuz wie auch der Deutschen Bahn.
- Die Stadt leistet Amtshilfe bei der Übersetzung für die Deutsche Bahn.



Zweisprachigkeit im öffentlichen Raum Dwójorėcność w zjawnem rumje - städtische Verwaltungsgebäude -

- Beispiele:
- **Oberstufenzentrum 1 Cottbus/
Centrum wušego kubłanja
Chóšėbuz**
- **Rathaus/radnica**
- **Stadthaus/Měšćański dom**
- **Stadtmuseum/Měšćański muzej**
- **Wendisches Museum/Serbski
muzej**





**Zweisprachigkeit
im öffentlichen Raum**

**Dwójorëcnosć
w zjawnem rumje**

- **in Cottbus/Chóšebuz sind sämtliche Grund-, und Oberschulen sowie die Gymnasien, die sich in kommunaler Trägerschaft befinden, von Amtswegen zweisprachig beschildert.**
- **Das Amts- Land- und Finanzgericht wurden auf Anregung der Stadt Cottbus/Chóšebuz und mit ihrer Amtshilfe durch Übersetzung zweisprachig beschriftet.**



Herausforderungen für die nahe Zukunft bei den zweisprachigen Beschriftungen

- Das Ziel entsprechend der Gesetzeslage ist eine 100%ig Zweisprachigkeit der Schilder. Nach der bisherigen Vorgehensweise kommen wir damit solide kontinuierlich voran.
 - Dennoch wird damit derzeit nicht der Gesetzeslage und damit dem Recht der Sorben/Wenden auf die Präsenz ihrer Sprache an den vorgesehenen Stellen entsprochen.
 - Wir sind daher verwaltungsintern im Gespräch, ggf. punktuell beschleunigend vorzugehen.
- Dabei benötigen die Sprachträger der von der UNESCO als definitiv bedroht eingestufen niedersorbische Sprache jegliche Handreichung, ihre Sprache lesen und im Alltag erleben zu können.

Rechtsgrundlage/přawniski zakład

Gesetz über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg

(Sorben/Wenden-Gesetz - SWG) vom 7. Juli 1994 (GVBl.I/94, [Nr. 21], S.294) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23])

§ 8 Sprache

- (1) .
- (2) Im angestammten Siedlungsgebiet hat jede Einwohnerin und jeder Einwohner das Recht, sich bei Behörden des Landes, den seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie vor Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände der niedersorbischen Sprache zu bedienen. Macht sie oder er von diesem Recht Gebrauch, hat dies dieselben Wirkungen, als würde sie oder er sich der deutschen Sprache bedienen. In niedersorbischer Sprache vorgetragene Anliegen können in niedersorbischer Sprache beantwortet und entschieden werden. Kostenbelastungen oder sonstige Nachteile dürfen der Einwohnerin oder dem Einwohner hieraus nicht entstehen.

§ 13a Kostenerstattung

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden im angestammten Siedlungsgebiet für den mit der Anwendung dieses Gesetzes verbundenen höheren Aufwand einen finanziellen Ausgleich.

Rechtsgrundlage/pšawniski zakład

**Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur. Wustawki města Cottbus/Chóšebuz k spěchowanjeju serbskeje rěcy a kultury
in Kraft getreten am 24.03.2019**

§ 8 Sorbische/wendische Sprache im öffentlichen Leben

- (1) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz schützt und fördert den Gebrauch der sorbischen/wendischen Sprache im öffentlichen Leben.
- (2) Die Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes haben das Recht, sich gegenüber der Stadtverwaltung der sorbischen/wendischen Sprache zu bedienen. Kostenbelastungen oder sonstige Lasten oder Nachteile dürfen ihnen hieraus nicht entstehen.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz fördert die Bereitschaft ihrer Bediensteten, sorbische/wendische Sprachkenntnisse zu erwerben bzw. zu vertiefen und sich Kenntnisse zur Geschichte und Kultur der Sorben/Wenden anzueignen.





Rechtsgrundlage Přawniski zakład

- **Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten**
vom 1. Februar 1995 in seiner ratifizierten Gesetzesform vom 22. Juli 1997.
- **Gesetz zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens des Europarates vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (Minderheiten-Namensänderungsgesetz)**
vom 22.07.1997, zuletzt geändert am 19.6.2020.
- Eine Änderung dieses Gesetzes – auch bezogen auf die feminine Endung des sorbischen/wendischen Familiennamens - wurde in erster Lesung im Bundestag auf den Weg gebracht und soll ggf. am 01. Mai 2025 in Kraft treten.



Rechtsgrundlage Přawniski załad

- **Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen**
vom 5. November 1992 in ihrer ratifizierten Gesetzesform vom 09. Juli 1998, insbesondere der durch das Land Brandenburg ratifizierten Artikel
 - **Artikel 10**
Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe



Rechtsgrundlage Přawniski zaktad

- **Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009, zuletzt geändert am 08.05.2018**
 - § 4 Sorbische/Wendische Verfahrensbeteiligte
- **Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**
Ausfertigungsdatum: 12.09.1950, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975, zuletzt geändert am 25. Oktober 2023
 - In § 184 ist der Gebrauch der sorbischen/wendischen Sprache im Siedlungsgebiet im Sinne einer zweiten Gerichtssprache hervorgehoben.

Beispiele zweisprachiger Beschriftung im Eingangs- und Innenbereich der Verwaltungsgebäude

EG	Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten	Bërow za nastupnoći mësćańskich wótpóslańcow	R 1.1 - 1.2
	Fraktion der SPD	Frakcija SPD	R 1.12 a
	Fraktion DIE LINKE	Frakcija LĚWICA	R 1
	Standesamt	Stawnistwo	R 1
	WC barrierefrei	WC bžez bariery	R 1
	Beratungsraum Zielona Góra	Wobradowański rum Zielona Góra	R 1
	Haustechnik	Domacna technika	R 1

112 113

Geschäftsbereich III Jugend, Kultur, Soziales

decernat III młožina, kultura, socialne

standesamt | beurkundung

stawnistwo | zastojske zapisanje

STADT COTTBUS / CHÓŠEBUZ

Domowy pójed

1.1 Wnioskodawca

1.2 Domowy pójed

1.3 Zakończenie a pójed

Erdgeschoss

- Begegnungsraum**
zmakański rum
- Gesamtpersonalrat Räume 44 - 47**
cełkowna personalna rada
- Beauftragte der Stadt Cottbus/Chóšebuz**
zagonite mĕsta Cottbus/Chóšebuza
- Schwerbehindertenvertretung**
zastupnistwo šěžkobrašnych
- Seniorenbeirat**
seniorska pširada
- Beirat für die Belange behinderter Menschen**
pširada za nastupnoći zbrašnych luži

- Begegnungsraum**
- zmakański rum**

105/106

Büro des Oberbürgermeisters
bërow wušego šofty

Leiter Büro des Oberbürgermeister
wjednik bërowa wušego šofty



Herr Kettlitz

SB Büro OB

pšedejšpa wjednistwa bërowa

Frau Below

STADT COTTBUS / CHÓŠEBUZ

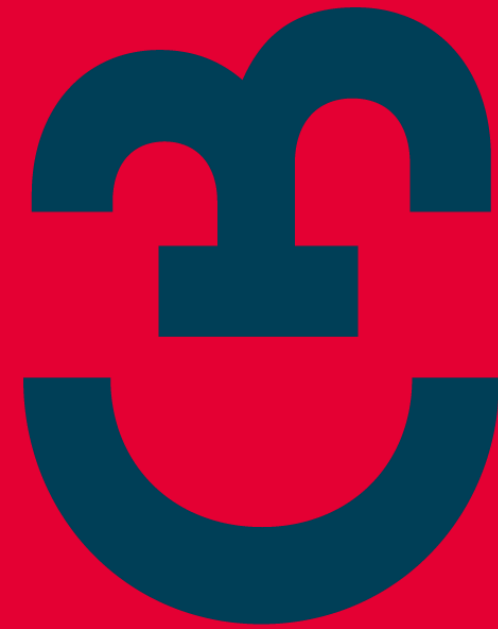



STADT COTTBUS / CHÓŠEBUZ

Weitere Beispiele Dalšne pšikłady

- Architekturbeschilderung
- Gedenktafeln
- Gedenksteine
- Informationstafeln





**Beispiel:
Silberäffchen/slobrana nałpicka**



Weitere Beispiele Dalšne pšikłady

- Eine konkrete Möglichkeit der Sprachanwendung ist der Beginn der Beschriftung der Gehege-Schilder im Cottbuser Tierpark mit den niedersorbischsprachigen Tiernamen im Jahr 2017.
- Die Tiernamen werden seitdem neben den Tiernamen in Latein, Englisch und Polnisch auch auf Niedersorbisch aufgeführt. Diese Idee entstand in einem Jahresgespräch des Oberbürgermeisters mit Vertretern des sorbischen/wendischen Volkes.
- Die Umsetzung der Übersetzung erfolgte im Auftrag der Stadt Cottbus/Chóšebuz gemeinsam mit dem Tierpark durch den Wörterbuchautoren Erwin Hannusch.



Weitere Beispiele Dalšne pšikłady

Sorbisches/wendisches Fest- Serbski swěžen

unter Schirmherrschaft von
Oberbürgermeister Tobias Schick

- ein etablierter Sprachraum -

15. Jubiläum
am 22.06.2024



**Landeswettbewerb
„Sprachenfreundliche
Kommune – serbska rěc
jo žywa“**

**Krajne wuběžowanje
„Rěcam psíchylona
komuna – Serbska rěc jo
žywa“**

- Dieser Landeswettbewerb ist eine Initiative des Landtages Brandenburg, insbesondere in Verbindung mit dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden.
- Er wurde bisher drei Mal ausgelobt.
- Die zweisprachige Stadt Cottbus/Chóšebuz war jedes Mal Preisträger.
 - 2004: Sonderpreis
 - 2011: Sonderpreis
 - 2018: Dritter Preis



**Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und
sorbische/wendische
Angelegenheiten
der Stadtverordnetenversammlung
Cottbus/Chóšebuz
30. November 2023**

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**

**Wutšobny žěk za Waše
pšisłuchanje.**

Ihre/Waša

**Anna Kossatz-Kosel M.A.
magr. Anna Kosacojc-Kozelowa**

**Beauftragte für sorbische/wendische
Angelegenheiten der Stadt
Cottbus/Chóšebuz
zagrónita za serbske nastupnosći města
Cottbus/Chóšebuz**